

**Änderungstarifvertrag Nr. 6  
vom 29. April 2016  
zum Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge  
der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes  
– Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K)  
vom 1. März 2002**

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)\*,  
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

-----

\* ein gleichlautender Änderungstarifvertrag wird mit der Gewerkschaft dbb beamtenbund und tarifunion vereinbart

## **§ 1**

### **Änderung des ATV-K**

Der Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal - (ATV-K) vom 1. März 2002, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 30. Mai 2011, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 15 folgende Angabe eingefügt:

„§ 15a Zusätzlicher Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag“

2. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

### **„§ 15a**

#### **Zusätzlicher Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag**

(1) <sup>1</sup>Für Pflichtversicherte bei

- a) der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg,
- b) der Zusatzversorgungskasse beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg,
- c) der Kommunalen Zusatzversorgungskasse beim kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern,
- d) der Zusatzversorgungskasse beim Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
- e) der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden

wird ein zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag neben dem Umlage-Beitrag gemäß § 16 Abs.1, dem Beitrag im Kapitaldeckungsverfahren gemäß § 18 Abs. 1 oder dem Arbeitnehmerbeitrag gemäß § 37a erhoben.

<sup>2</sup>Der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag beträgt

- a) 0,20 v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2016,
- b) 0,30 v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2017 und
- c) 0,40 v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2018.

<sup>3</sup>Die Arbeitgeber haben eine Leistung in gleicher Höhe zu erbringen. <sup>4</sup>Die Arbeitgeberleistung nach Satz 3 für den Zeitraum vom 1. Juli 2016 bis zum 30. Juni 2026 ist spätestens bis zum 30. Juni 2026 zu erbringen; sie kann in Teilen oder als Gesamtbetrag erbracht werden.

<sup>5</sup>Wird nach dem 1. Juli 2016 die Umlage / der Beitrag gesenkt, reduziert sich der Arbeitnehmerbeitrag um die Hälfte des Vomhundertsatzes, um den sich die Umlage / der Beitrag reduziert, höchstens in Höhe des zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrags gemäß Satz 2.

<sup>6</sup>Einzelheiten regelt die Kassensatzung.

- (2) Wird bei einer anderen öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtung die Umlage oder der Beitrag im Kapitaldeckungsverfahren nach dem 29. Februar 2016 erhöht, gilt Absatz 1 mit folgenden Maßgaben entsprechend:
- a) Die Staffelung des zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrags nach Satz 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Erhöhung.
  - b) In Satz 4 verbleibt es bei dem Enddatum 30. Juni 2026.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Absatz 2 gilt auch für die Abrechnungsverbände II von in Absatz 1 genannten Zusatzversorgungskassen.

Protokollerklärung:

Über die Frage der Finanzierung der durch die neuen Startgutschriften entstehenden Mehrkosten werden die Tarifvertragsparteien entscheiden, wenn das derzeitige von den Arbeitgebern zu tragende Finanzierungsvolumen (Umlage-/Beitrags-/Sanierungsgeldsätze) nicht ausreichen sollte.“

3. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Entsprechendes gilt für einen zusätzlichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag nach § 15a.“

- b) Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

c) Im neuen Satz 3 wird nach dem Wort „Umlage-Beiträge“ die Wörter „und einen zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag“ eingefügt.

d) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„<sup>5</sup>§ 15a bleibt unberührt.“

4. In § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige einzige Satz wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Der zusätzliche Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag nach § 15a kann auch als Beitrag im Kapitaldeckungsverfahren erhoben werden.“

5. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Ein zusätzlicher Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag nach § 15a bleiben bei der fiktiven versicherungstechnischen Bilanz unberücksichtigt.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

6. § 37a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Bei Pflichtversicherten beträgt der Arbeitnehmerbeitrag zur Pflichtversicherung 2,0 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. <sup>2</sup>§ 15a bleibt unberührt.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

- c) Es wird folgende Protokollerklärung zu Abs. 2 und 3 eingefügt:

„Protokollerklärung zu den Absätzen 2 und 3:

In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird als Arbeitnehmerbeitrag ein Beitrag von 2,0 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zugrunde gelegt.“

7. In § 39 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2007“ durch die Angabe „30. Juni 2026“ ersetzt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft.

Frankfurt am Main / Berlin, den 29. April 2016

Für die  
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:  
Der Vorstand

Für die  
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft:  
Der Bundesvorstand